

# Öffentlicher Dienstleistungsauftrag der Stadtwerke Biberach GmbH über Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zur Sicherstellung des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV)

## Betrauung SWBC ÖPNV 2024

auf Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) Nr. 1107/70 des Rates - ABl. (EU) L 315/1 vom 3. Dezember 2007, zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2016/2338 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2016 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 hinsichtlich der Öffnung des Marktes für inländische Schienenpersonenverkehrsdienste, ABl. L 354/22 vom 23. Dezember 2016 -

### Präambel

Der Landkreis Biberach (im Folgenden: „**Landkreis**“) ist gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Gesetz über die Planung, Organisation und Gestaltung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNVG BW) Aufgabenträger für den straßengebundenen öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) im Kreisgebiet. Gemäß § 6 Abs. 3 Satz 1 ÖPNVG BW ist er zugleich in seinem Wirkungsbereich auch zuständige Behörde im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007.

Die kreisangehörige Stadt Biberach an der Riß (im Folgenden: „**Stadt**“) erbringt Verkehrsleistungen im ÖPNV im Linienbündel 4 gem. Nahverkehrsplan des Landkreises (im Folgenden: **Stadtverkehrsnetz**) nach § 6 Abs. 1 Satz 2 ÖPNVG BW durch die Stadtwerke Biberach GmbH (SWBC). Die Stadt wird dadurch nicht selbst Aufgabenträger, ist aber nach § 6 Abs. 3 Satz 2 ÖPNVG BW in ihrem Wirkungsbereich zuständige Behörde im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007.

Das Stadtverkehrsnetz der Stadt Biberach besteht aus rein innerörtlichen Linien, nachbarörtlichen Linien und Überlandverkehr im Rahmen des Linienbündels 4 des gültigen Nahverkehrsplanes des Landkreises. Landkreis und Stadt organisieren die Sicherstellung des Stadtverkehrsnetzes in enger und vertrauensvoller Zusammenarbeit und tragen hierbei differenziert die Finanzierungslasten.

Der Kreis und die Stadt führen ihre Aufgaben im Nahverkehrsraum Biberach in den Jahren 2013 bis 2023 als „Gruppe zuständiger Behörden“ gemeinsam durch. Für die Folgezeit hat der Kreis seine Bestellkompetenz in Bezug auf die Linien(abschnitte) des Linienbündels 4 auf die Stadt delegiert. Hinsichtlich der in Teilabschnitten auf Gemarkung des Landkreises Biberach verlaufenden Linien(abschnitte) wurde zwischen der Stadt und dem Kreis mit Unterzeichnung am 21. Dezember 2021 die öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Sicherstellung des öffentlichen Personennahverkehrs im Stadtverkehrsnetz Biberach an der Riß gem. § 25 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit Baden-Württemberg („GKZ“) geschlossen. Mit Genehmigung durch das Regierungspräsidium Tübingen vom 25. Januar 2022 trat die

öffentlich-rechtliche Vereinbarung hinsichtlich der Übertragung der Aufgaben und damit insbesondere der Bestellkompetenz am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt vom 7. Februar 2022, im Übrigen tritt sie zum 1. Januar 2024 in Kraft. In der Folge vergibt diesen öffentlichen Dienstleistungsauftrag nur die Stadt in eigenem Namen.

Wie zuvor bedient sich die Stadt auch fortan zur Verkehrsleistungserbringung im öffentlichen Personennahverkehr der Stadtwerke Biberach GmbH (im Folgenden: „**SWBC**“). Die SWBC ist ein Tochterunternehmen der Stadt, die als alleinige Gesellschafterin entscheidenden Einfluss auf das Leistungsangebot hat. Der Unternehmensgegenstand der SWBC ist nach § 2 Abs. 1 ihres Gesellschaftsvertrages in der Fassung vom 12. April 2022 u. a. auch der Betrieb des ÖPNV. Die SWBC sorgt selbst bzw. durch eingesetzte Subunternehmer für die Durchführung des ÖPNV im Stadtgebiet sowie auf in Teilabschnitten auf Gemarkung des Landkreises Biberach verlaufenden Linien. Die SWBC ist Inhaberin der personenbeförderungsrechtlichen (Linien-)Genehmigungen.

Die Leistungen der SWBC konnten bisher nicht kostendeckend erbracht werden und auch künftig ist dies nicht zu erwarten.

Zur Sicherstellung des ÖPNV beabsichtigt die Stadt an die SWBC im Wege der Direktvergabe diesen öffentlichen Dienstleistungsauftrag, auch Betrauungsakt genannt, gem. § 108 Abs. 1 GWB sowie auf Grundlage der VO (EG) Nr. 1370/2007 zu vergeben und so die erforderlichen Ausgleichsleistungen beihilfenrechtskonform abzusichern. Um dies zu ermöglichen, wurden hinsichtlich der gebietsübergreifenden Linien die entsprechenden Kompetenzen auf die Stadt übertragen. Zudem wurden ausreichende an den Erfordernissen der Direktvergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages ausgerichtete Kontrollmöglichkeiten der Stadt über die SWBC sichergestellt. Die Inhalte dieses öffentlichen Dienstleistungsauftrags wurden auf die Vorgaben der VO (EG) Nr. 1370/2007 sowie des allgemeinen Vergaberechts und Steuerrechts abgestimmt.

Mit dieser Betrauung wird die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung der SWBC erneuert und bestätigt, für die Durchführung des ÖPNV im Stadtgebiet sowie auf in Teilabschnitten auf Gemarkung des Landkreises verlaufenden Linien zur Sicherstellung des ÖPNV Sorge zu tragen. Die Verpflichtungen erfassen insbesondere die Verkehrsleistungserbringung sowie die Vorhaltung der erforderlichen Infrastruktur. Die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung der SWBC stellt eine Dienstleistung von allgemeinem (wirtschaftlichem) Interesse im Sinne des Art. 106 Abs. 2 AEUV (Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union) sowie des Art. 1 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1370/2007 dar. Die Sicherstellung des ÖPNV ist Teil kommunaler Daseinsvorsorge und gewährleistet eine ausreichende Bedienung der Bevölkerung in der Stadt Biberach mit Verkehrsleistungen im ÖPNV durch einen Betreiber. Der gleichberechtigte Zugang zu den Verkehrsleistungen sowie die Versorgungssicherheit und Kontinuität liegen im öffentlichen (Fahrgast-) Interesse.

Die Betrauung erfolgt durch Gemeinderatsbeschluss mit einer gesellschaftsrechtlichen Weisung. Dies bedeutet, dass der Oberbürgermeister der Stadt Biberach durch Gemeinderatsbeschluss verpflichtet wird, die gesellschaftsrechtlich bestehenden Weisungsrechte gegenüber dem Geschäftsführer der SWBC dahingehend auszuüben, dass dieser verpflichtet wird, die Bestimmung dieses Betrauungsakts einzuhalten.

Die Inhalte des öffentlichen Dienstleistungsauftrages bestimmen sich wie nachfolgend dargestellt.

## § 1 Betrauung mit gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen

### (1) Gegenstand der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung

Die SWBC erfüllt die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung zur Erbringung der Verkehrsleistungen im öffentlichen Personennahverkehr (Busverkehr) auf dem Gebiet der Stadt und in Teilabschnitten auf dem Gebiet des Landkreises sowie ein- und ausbrechender Verkehre entsprechend der Linien nach **Anlage 1** (Liniennetzplan). Die SWBC ist Inhaberin der Liniengenehmigungen. Die Durchführung des Busverkehrs erfolgt auf der Grundlage der Liniengenehmigungen nach dem Personenbeförderungsgesetz, nach den Anforderungen des jeweils gültigen Nahverkehrsplans (nachfolgend „NVP“) und ergänzenden Gremienbeschlüssen der Stadt.

Darauf aufbauend betraut die Stadt die SWBC mit der Sicherstellung dieser gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung auf den in **Anlage 1** (Liniennetzplan) genannten Linien im Stadtgebiet und in Teilabschnitten des Landkreises nach den kommunalrechtlichen Maßgaben.

Der personenbeförderungsrechtliche Status der SWBC im Verhältnis zu den Fahrgästen und den Genehmigungs- und Aufsichtsbehörden bleibt hiervon unberührt.

### (2) Einzelpflichten im Rahmen der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung

Die gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen umfassen insbesondere folgende Einzelpflichten:

- a) Durchführung, Organisation und Gewährleistung des Fahrbetriebs im Linienverkehr (Erbringung der Beförderungsleistungen) auf den in **Anlage 1** (Liniennetzplan) dargestellten Linien, mit dem in **Anlage 2** (Bedienniveau) festgelegten Leistungsumfang, durch Fahrzeuge mit der in **Anlage 3** (Ausstattungsmerkmale Fahrzeuge) ausgewiesenen Ausstattung und gemäß den Qualitätskriterien in Absatz 4, wobei sich die SWBC im Innenverhältnis zur Leistungserstellung des Einsatzes von Subunternehmern bedienen können;
- b) Betreiben der ortsfesten Businfrastruktur (dynamische Fahrgastinformationsanzeigen, Hardwarekomponenten zur Busbeschleunigung in den Lichtsignalanlagen der Stadt, Omnibusbetriebshof, Haltestellenschilder, sonstige Businfrastruktur). Das Nähere ergibt sich aus der **Anlage 4** (Qualitätsstandards);
- c) Angebots- und Betriebsplanung, Marketing und Vertrieb;
- d) Anwendung des DING-Tarifs und Einhaltung der Verbundvorgaben;
- e) technische Unterstützung, insbesondere RBL- und Ampelbeeinflussung sowie Vorhaltung und Betrieb eines Kundenservicebüros (vgl. **Anlage 4** Qualitätsstandards);
- f) Beteiligung an der Entwicklung und Einsatz innovativer, kundenorientierter Beförderungs- und Fahrzeugtechnologien (z. B. Einsatz von E-Bussen);
- g) sowie Koordinierung der Subunternehmer.

Für die Ausgestaltung der Einzelpflichten gilt das Anforderungsprofil des Liniennetzplans (**Anlage 1**), des derzeit gültigen Nahverkehrsplans, der Qualitätsvorgaben (**Anlage 4** Qualitätsstandards) sowie ggf. die Einzelpflichten konkretisierende und ändernde Beschlüsse der Gremien der Stadt nach Maßgabe des § 4 (Anpassung gemeinwirtschaftlicher

Verpflichtungen). Der Umfang der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen wird durch Beschlüsse der Gremien der Stadt fortgeschrieben.

### (3) Anpassungen der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung

Die Stadt ist berechtigt, Anpassungen der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung bis zu +/- 8 % bezogen auf das Fahrplanangebot nach Absatz 1 und Absatz 2 (Basiszeitpunkt: Fahrplanangebot ab 1. Januar 2024) zu beschließen. Darüber hinaus kann die Stadt auch bei Angebotsänderungen anderer Verkehrsunternehmen oder nachhaltigen Nachfrageänderungen eine Anpassung des Umfangs der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung beschließen. Für diese Anpassungen gelten die Regelungen des § 4 (Anpassung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen).

### (4) Anforderungen an die Qualität

Die SWBC stellt sicher, dass die Qualitätsstandards des jeweils gültigen Nahverkehrsplans durch sie selbst und ihre Subunternehmer eingehalten und dauerhaft gewährleistet werden. Zudem werden die Qualitätsstandards gemäß **Anlage 4** eingehalten. In dieser Anlage sind insbesondere geregelt:

- Anforderungen an die Fahrzeuge,
- Qualifikation des Fahrpersonals,
- Einrichtung und Bewirtschaftung der Haltestellen,
- Infrastrukturleistungen,
- Fahrleistungserbringung,
- Umgang mit Betriebsstörungen,
- Statistik und Beschwerdemanagement,
- Soziale Standards.

Die SWBC trägt für eine ordnungsgemäße Leistungserbringung beauftragter Unternehmen nach Maßgabe dieser Betrauung Sorge und Verantwortung.

### (5) Ausschließliches Recht

Die Stadt gewährt der SWBC gemäß § 8a Abs. 8 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) zum Schutz des betrauten Verkehrsangebots mit Wirkung zum 1. Januar 2024 das ausschließliche Recht, auf den in **Anlage 1** dargestellten Linien Personenbeförderungsleistungen im Linienverkehr zu erbringen. Die Ausschließlichkeit beinhaltet das Verbot für andere Verkehrsunternehmen, Linienverkehre als Genehmigungsinhaber oder Betriebsführer gemäß PBefG durchzuführen, sofern durch den beantragten Verkehr die öffentlichen Verkehrsinteressen beeinträchtigt werden. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn

- a) der beantragte Verkehr mit den vorhandenen Verkehrsmitteln bereits befriedigend bedient werden kann,
- b) durch den beantragten Verkehr ohne eine wesentliche Verbesserung der Verkehrsbedienung Aufgaben wahrgenommen werden sollen, die die SWBC als Liniengenehmigungsinhaber bereits wahrnehmen,
- c) der Liniengenehmigungsinhaber hinsichtlich der Bedienung des beantragten Verkehrs bereit ist, die notwendige Ausgestaltung des Verkehrs innerhalb einer von der Genehmigungsbehörde festzusetzenden Frist und, soweit es sich um öffentlichen

Personennahverkehr handelt, unter der Voraussetzung des § 8 Absatz 3 PBefG selbst durchzuführen oder

- d) der beantragte Verkehr einzelne ertragreiche Linien oder ein Teilnetz aus einem vorhandenen Verkehrsnetz oder aus einem in den Nahverkehrsplänen im Sinne des § 8 Absatz 3 PBefG festgelegten Linienbündel herauslösen würde.

Die Stadt teilt der Genehmigungsbehörde die Gewährung des ausschließlichen Rechts im Vorfeld mit. Sie wird, wenn dies zur Wirksamkeit der Erteilung des ausschließlichen Rechts erforderlich ist, eine entsprechende erneute Bekanntgabe oder sonstige erforderliche Rechtsakte vornehmen.

#### (6) Einsatz von Subunternehmern

Die SWBC hat einen Teil der öffentlichen Personenverkehrsdienste selbst zu erbringen. Bei der Beauftragung von Subunternehmen berücksichtigt die SWBC angemessen die Interessen kleiner und mittlerer Unternehmen, soweit dies vergaberechtlich zulässig ist.

#### (7) Zusammenarbeit Stadt / SWBC

Die SWBC und die Stadt verpflichten sich zu einer konstruktiven Zusammenarbeit. Auf Veranlassung eines Partners finden gemeinsame Treffen statt. Die Beteiligten informieren sich gegenseitig frühzeitig über sämtliche für die Gegenseite relevanten Entwicklungen.

#### (8) Beantragung Liniengenehmigungen

Die SWBC ist verpflichtet, rechtzeitig gegebenenfalls notwendige Genehmigungsanträge zur Sicherstellung der Durchführung der Gemeinwohlverpflichtungen zu stellen.

#### (9) Handeln der SWBC im eigenen Namen auf eigene Rechnung

Die SWBC erbringt die in Absatz 1 genannten Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse im eigenen Namen und für eigene Rechnung im Außenverhältnis.-Ihr stehen sämtliche Erlöse, Zuschüsse und Einnahmen zu und sie trägt die Aufwendungen für die Verkehrsdienstleistungserbringung.

## **§ 2 Finanzierung und Ausgleichsverfahren**

### (1) Grundsätzliche Finanzierung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung

Die Finanzierung der der SWBC aus der Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen gemäß § 1 entstehenden Aufwendungen erfolgt in erster Linie durch die ihr zustehenden Fahrgeldeinnahmen (entsprechend den jeweils gültigen Einnahmeaufteilungsverfahren) sowie Fahrgeldersatzeinnahmen, Ausgleichszahlungen auf Basis allgemeiner Vorschriften, Ausgleichsleistungen anderer Gebietskörperschaften sowie sonstige im Zusammenhang mit der Durchführung des Fahrbetriebs erzielte Erträge (wie Erträge aus Werbeeinnahmen, Anlagenabgängen und Versicherungserstattungen).

Ferner beantragt das Verkehrsunternehmen für seine Zwecke verfügbare Fördermittel des Landes und des Bundes nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen und der einschlägigen Verwaltungsrichtlinien. Fördermittel des Landes oder des Bundes, die auf Grund rechtlicher Regelungen an die Aufgabenträgerin für den ÖPNV ausgezahlt werden, leitet die Stadt - unter

Beachtung der jeweiligen Vorgaben auf Basis dieses öffentlichen Dienstleistungsauftrags oder einer anderweitig geeigneten Grundlage - direkt/ohne Abzüge/unmittelbar an die SWBC weiter.

## (2) Ausgleichsleistung für die gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen

Die unter Absatz 1 genannten Finanzierungsmittel reichen nicht aus, um sämtliche in diesem öffentlichen Dienstleistungsauftrag genannten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen zu finanzieren. Zur Finanzierung des aus den gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen resultierenden Aufwandsdeckungsfehlbetrags darf die SWBC Ausgleichsleistungen erhalten. Entsprechende Ausgleichsleistungen können an die SWBC insbesondere durch mittelbare oder unmittelbare Zuschüsse der Stadt, Bürgschaften oder Verrechnung im Rahmen des steuerlichen Querverbundes gewährt werden. Die Ausgleichsleistungen werden für die Laufzeit dieses öffentlichen Dienstleistungsauftrags anhand der nachfolgenden Parameter und Verfahrensweisen gewährt.—Ein gesonderter Zahlungsanspruch erwächst der SWBC aus diesem öffentlichen Dienstleistungsauftrag nicht.

## (3) Berechnung des finanziellen Nettoeffekts

Die Berechnung des voraussichtlichen, beihilferechtlich ausgleichsfähigen finanziellen Nettoeffekts hat jährlich im Voraus auf Grundlage des aufgestellten Wirtschaftsplans der SWBC und der daraus für die betrauten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen abgeleiteten Trennungsrechnung zu erfolgen (**vorläufiger „Soll-Ausgleich“ bzw. „Plan-Soll-Ausgleich“**). Dabei werden die Angaben des Unternehmens in der Höhe im Rahmen des jeweiligen Wirtschaftsplans berücksichtigt, die in ihrem Umfang der zu erbringenden Infrastruktur-, Betriebs- und Regieleistung entsprechen.

Der finanzielle Nettoeffekt bemisst sich gemäß Ziffer 2 des Anhangs der VO (EG) Nr. 1370/2007 nach den Kosten bzw. Aufwendungen, die in Verbindung mit der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung entstehen, abzüglich aller positiven finanziellen Auswirkungen wie den Erträgen aus Tarifentgelten oder sonstigen Erträgen, die durch die Erfüllung der betreffenden gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen erzielt werden, zuzüglich eines angemessenen Gewinns und gegebenenfalls eines Bonus für die wirtschaftliche Geschäftsführung und gute Qualität (gemäß **Anlage 5**), jeweils bezogen auf die Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen.

Die Planung der voraussichtlichen Aufwendungen und Erträge soll sich grundsätzlich aus einer Fortschreibung der Aufwendungen und Erträge des vorhergehenden Geschäftsjahres ergeben. Die Prämissen der Fortschreibung sind zu erläutern und die Angemessenheit ist nachvollziehbar darzulegen.

## (5) Anforderungen an die Überkompensationskontrolle

Entsprechend den Auslegungsleitlinien zur VO 1370/2007 (ABl. EU C 92/1 v. 29.3.2014) ist für die gesamte Laufzeit dieses öffentlichen Dienstleistungsauftrags in regelmäßigen zeitlichen Abständen eine Kontrolle auf übermäßige Ausgleichsleistungen (**vorläufige Überkompensationskontrolle**) vorzunehmen. Der „regelmäßige zeitliche Abstand“ der vorläufigen Überkompensationskontrolle ist spätestens jedes dritte Geschäftsjahr. Für diesen öffentlichen Dienstleistungsauftrag soll jährlich im Wege der Überkompensationskontrolle überschlüssig geprüft werden, dass die tatsächlich gewährten Ausgleichsleistungen die beihilferechtlich zulässigen Ausgleichsleistungen (finanzieller Nettoeffekt) nicht überschreiten. Zudem hat die Stadt am Ende der Laufzeit dieses öffentlichen Dienstleistungsauftrags eine

„endgültige“ Überkompensationskontrolle durchzuführen. Auf Wunsch und Kosten der Stadt kann auch vor Ende der Laufzeit dieses öffentlichen Dienstleistungsauftrags eine Überkompensationskontrolle mit entsprechendem Nachweis gefordert werden. Die vorläufige als auch die endgültige Überkompensationskontrolle obliegt der Stadt, ist aber von der SWBC vorzubereiten.

(6) Durchführung der Überkompensationskontrolle

Hinsichtlich der vorläufigen Überkompensationskontrolle gilt für die Berechnung des beihilferechtlich ausgleichsfähigen finanziellen Nettoeffekts was folgt:

Die nach der Erbringung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung vorzunehmende Berechnung des finanziellen Nettoeffekts als beihilferechtlich zulässigen Ausgleichsbetrag ist separat für die betrauten Gemeinwohlverpflichtungen durchzuführen. Ergeben sich durch geänderte oder unvorhersehbare Umstände nachweislich im Nachhinein höhere Ausgleichsbeträge, können diese ausgeglichen werden. Die durch die geänderten oder unvorhersehbaren Umstände berührten Aufwands- oder Ertragspositionen, die für die Kalkulation des „vorläufigen Soll-Ausgleichs“ verwendet wurden, sind entsprechend anzupassen. Dies wird insbesondere relevant, wenn Änderungen der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung beschlossen werden.

	Rechenschema	Anmerkung	Zeitpunkt
	Gesamt-Aufwendungen abzüglich Gesamt-Erträge gleich Defizit aus Plan-Trennungsrechnung als Vorkalkulation Plan-Soll-Ausgleich	(= vorläufiger Soll-Ausgleich)	Vor GJ
zuzüglich	Höhere Aufwendungen durch geänderte <b>oder</b> unvorhersehbare Umstände		Nach GJ
zuzüglich	Angemessener rechnerischer Gewinn (sofern nicht bereits im Plan-Soll-Ausgleich kalkulatorisch berücksichtigt)	x % Eigenkapital-Rendite	Nach GJ
zuzüglich	Ggf. Anreizwirkung wirtschaftliche Geschäftsführung (sofern nicht bereits im Plan-Soll-Ausgleich eingestellt)		Nach GJ
<b>Ergebnis</b>	„Soll-Ausgleich“	(= ausgleichsfähiger finanzieller Nettoeffekt)	Nach GJ
Vergleich	Tatsächliche Ausgleichsleistung mit finanziellem Nettoeffekt/Soll-Ausgleich	Auf Basis der Ist-Trennungsrechnung	Nach GJ
Vorläufige Kontrolle (ex-post)	Soll-Ausgleich oberhalb/gleich tatsächlichem Ausgleich: Unproblematischer Ausgleich des finanziellen Nettoeffekts. Eine Zahlung oberhalb des finanziellen Nettoeffekts ist zu vermeiden.		Nach GJ
Vorläufige Kontrolle (ex-post)	Soll-Ausgleich unterhalb tatsächlichem Ausgleich: Berücksichtigung im Rahmen der endgültigen Überkompensationskontrolle	Sollte regelmäßig aufgrund Anpassung des „Soll-Ausgleichs“ ausgeschlossen sein.	Nach GJ

GJ: Geschäftsjahr

Im Rahmen der vorläufigen Überkompensationskontrolle ist diese Prüfung überschlägig durchzuführen. Am Ende der Laufzeit dieses öffentlichen Dienstleistungsauftrags erfolgt eine endgültige Überkompensationskontrolle anhand der vorgenannten Grundsätze.

### (7) Folgen bei Überschreitung zulässiger Ausgleichszahlungen

Im Falle, dass sich im Rahmen der vorläufigen Überkompensationskontrolle eine Überschreitung der zulässigen Ausgleichsleistungen in einem oder mehreren Jahren andeuten sollte, hat die SWBC eine tatsächliche Überschreitung innerhalb des folgenden Jahres bis spätestens zum Ende der Laufzeit dieses öffentlichen Dienstleistungsauftrags zu kompensieren. Der Kompensationszeitraum beginnt mit dem Jahr der möglichen Überschreitung und endet mit erfolgreicher Kompensation, spätestens aber mit dem Ende dieses öffentlichen Dienstleistungsauftrags. Bezogen auf den Betrachtungszeitraum dürfen dann die kumulierten tatsächlichen Ausgleichsleistungen die kumulierten beihilferechtlich maximal zulässigen Ausgleichsleistungen nach diesem öffentlichen Dienstleistungsauftrag nicht überschreiten. Die Stadt stellt sicher, dass die SWBC alle Maßnahmen ergreifen kann, um Überschreitungen der kumulierten maximal zulässigen Ausgleichsleistungen zu vermeiden.

Misslingt die Kompensation und kommt es im Rahmen der finalen Überkompensationskontrolle am Ende der Laufzeit des öffentlichen Dienstleistungsauftrags zu einer Überschreitung der kumulierten maximal zulässigen Ausgleichsbeträge, hat die SWBC den Eintritt eines beihilferechtswidrigen Tatbestandes zu vermeiden. Die Stadt und die SWBC werden ggf. unter Einbeziehung des Finanzamts einvernehmlich festlegen, auf welchem Weg dies erfolgt.

### (8) Vorlage der Berechnung über empfangene Ausgleichsleistungen

Die SWBC erstellt jeweils für das zurückliegende Geschäftsjahr eine Berechnung über die empfangenen Ausgleichsleistungen im Sinne des Art. 2 lit. g) VO (EG) Nr. 1370/2007 in Übereinstimmung mit Art. 6 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1370/2007. In der Berechnung ist der finanzielle Nettoeffekt im Sinne der Ziffer 2 des Anhangs der VO (EG) Nr. 1370/2007 auszuweisen. Die Berechnung ist innerhalb von drei Monaten nach Feststellung des Jahresabschlusses aufzustellen und den seitens der Stadt hierzu befugten Personen zur Prüfung und Genehmigung zur Verfügung zu stellen. Erhebt die Stadt nicht innerhalb von zehn Wochen Einwände gegen die Aufstellung, so gilt diese als genehmigt.

### (9) Anreiz für Wirtschaftlichkeit und gute Qualität

Nach den Vorgaben der Nr. 7 des Anhangs zur VO (EG) Nr. 1370/2007 ist ein Anreiz zur wirtschaftlichen Geschäftsführung und zur Erbringung von Personenverkehrsdiensten in ausreichend hoher Qualität zu setzen. Für Einzelheiten betreffend das Anreizsystem wird auf die **Anlage 5** verwiesen. Nach der dort beschriebenen Systematik werden jedes Jahr neue Kriterien hinsichtlich der Wirtschaftlichkeit und der Qualität festgelegt. Die Kriterien und das System entsprechen den Vorgaben der Nr. 7 des Anhangs der VO (EG) Nr. 1370/2007. Außerdem vereinbart die SWBC mit seinen Subunternehmern ein Anreizsystem zur Sicherung einer hohen Qualität im Stadtbusverkehr und einer wirtschaftlichen Geschäftsführung.

## § 3 Trennungsrechnung

### (1) Aufstellung einer Trennungsrechnung

Die SWBC ist verpflichtet, getrennte Konten bzw. Kostenstellen für die betraute Gemeinwohlverpflichtung und die sonstigen Geschäftsbereiche gemäß Art. 4 Abs. 1 lit. c) sowie Abs. 2 und Ziff. 5 des Anhangs der VO (EG) 1370/2007 (**Trennungsrechnung**) zu führen.

## (2) Zweck der Trennungsrechnung

Grundlage für die Ermittlung des finanziellen Nettoeffekts als beihilferechtlich maximal zulässige Ausgleichsleistungen bzw. für die Festlegung des (vorläufigen und endgültigen) Soll-Ausgleichs, ist die Abgrenzung sowohl der Aufwendungen als auch der Fahrgeldeinnahmen, Erträge und sonstigen Zuweisungen oder Vorteilsgewährungen in Verbindung mit der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung dieses öffentlichen Dienstleistungsauftrags von den übrigen Tätigkeiten der RVV gemäß Art. 4 Abs. 1 lit. c) sowie Abs. 2 und Ziff. 5 des Anhangs der VO (EG) Nr. 1370/2007 (Trennungsrechnung). Die Trennungsrechnung hat dem Anhang der VO (EG) Nr. 1370/2007 zu entsprechen und muss als Grundlage für die Berechnung des finanziellen Nettoeffekts aus den testierten Jahresabschlüssen der SWBC abgeleitet sein.

## (3) Inhalt der Trennungsrechnung

In der Trennungsrechnung sind die der Gemeinwohlverpflichtungen zuzurechnenden Aufwendungen und Erträge der einzelnen Tätigkeiten der SWBC nach Abgrenzung von Rand- und Nebengeschäften auszuweisen. Zum Zwecke der Bestimmung der Höhe der zulässigen Ausgleichszahlung ist eine Saldierung von Verlusten aus der Verkehrsleistungserbringung mit Verlusten oder Gewinnen weiterer Geschäftsbereiche der SWBC nicht zulässig.

## (4) Direkte Zuordnung der Einnahmen und Kosten im Stadt- und Überlandverkehr

Innerhalb der Sparte ÖPNV erfolgt eine weitere Aufteilung der Einnahmen und Ausgaben auf die Bereiche Stadtlinienvverkehr, Überlandlinienvverkehr, Anrufsammeltaxi und sonstige Aufgaben der SWBC (z. B. vom Landkreis nicht mitfinanzierte Aufwendungen wie die DFI-Anlagen oder straßenseitige Busbeschleunigungsmaßnahmen). Soweit möglich, erfolgt jeweils eine direkte Zuordnung der Einnahmen und Ausgaben auf die jeweiligen Bereiche.

Die SWBC ist verpflichtet, die nicht durch Einnahmen gedeckten Aufwendungen im ÖPNV zu ermitteln und in Leistungen für die innerhalb und außerhalb der Stadtgrenzen verlaufenden Linien(abschnitte) und die sonstigen Verkehrsleistungen oder Aufgaben des Stadtverkehrsnetzes („innerstädtische Linien(abschnitte)“) aufzuschlüsseln.

# **§ 4 Anpassung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen**

## (1) Unwesentliche Leistungsanpassungen

Die Stadt kann entscheiden, die gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen auf weitere Verpflichtungen auszudehnen, die bisher nicht Bestandteil der von der SWBC zu gewährleistenden Verkehrsversorgung sind („Zusätzliche Verkehre“) oder Verkehre aus dem öffentlichen Dienstleistungsauftrag herauszunehmen („Verringerung von Verkehren“). Entscheidungen über zusätzliche oder verringerte Verkehre sind bei nicht nur unwesentlichen Änderungen nur einmal jährlich mit Wirkung zum Hauptfahrplanwechsel möglich. Als "wesentlich" sind insbesondere alle Maßnahmen anzusehen, die zu einer Veränderung der Taktdichte führen. Die Anpassung darf die Schwelle von +/- 8 %, bezogen auf den Wert der Verkehrsleistung entsprechend des Fahrplanangebots nach § 1 (Basiszeitpunkt Fahrplanangebot ab 1. Januar 2024) nicht überschreiten.

Diese Regelung gilt auch für zusätzliche/verringerte Verkehre oder Qualitätsmerkmale aufgrund von Änderungen der Nahverkehrspläne. Bei Qualitätsmerkmalen, die sich nicht unmittelbar

quantifizieren lassen, wird das Wesentlichkeitskriterium aus den bei der Umsetzung entstehenden Kosten abgeleitet. Sollten sich die Änderungen der Qualitätsmerkmale nicht in einem Kostensatz festlegen lassen, verständigen sich die Parteien auf eine andere Anpassungsgröße.

Änderungen bzw. die Fortschreibung des einschlägigen Nahverkehrsplans des Landkreises führen nicht automatisch zu Änderungen der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung.

#### (2) Anpassungen von mehr als +/- 8 %

Soll auf Beschluss zur Anpassung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung der Stadt das Verkehrsangebot um mehr als 8 % gesenkt werden, so werden hierdurch verursachte und von der SWBC nachgewiesene Remanenzkosten in die Berechnung des jeweiligen Soll-Ausgleichs einbezogen. Soll zur Anpassung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung auf Beschluss der Stadt das Verkehrsangebot um mehr als 8 % erhöht werden, so wird zunächst als vorläufiger Soll-Ausgleich der bisherige Durchschnittszuschuss je Fahrplankilometer zugrunde gelegt. Liegen die voraussichtlich entstehenden tatsächlichen Kosten darüber, hat die SWBC die Ursachen darzulegen. Liegen die voraussichtlich entstehenden tatsächlichen Kosten darunter, hat die SWBC lediglich die voraussichtlich entstehenden tatsächlichen Kosten als Soll-Ausgleich einzustellen.

#### (3) Verfahren bei Änderungen nach Abs. 1 und 2

Die SWBC hat im Falle beabsichtigter Änderungen der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen auf Wunsch der Stadt im Vorfeld der Entscheidung über Änderungen zu kalkulieren und ihr mitzuteilen, inwieweit sich der „finanzielle Nettoeffekt“ i. S. v. Art. 4 Abs. 1 lit. b) Satz 2 i. V. m. Ziff. 2 des Anhangs VO (EG) 1370/2007 durch die beabsichtigte Änderung voraussichtlich ändern wird. Die SWBC kann auch der Stadt Leistungsanpassungen oder Linienwegänderungen vorschlagen. Die SWBC hat ihrem Vorschlag eine Kalkulation hinsichtlich der voraussichtlichen Änderung des finanziellen Nettoeffekts beizufügen.

#### (4) Beachtung der allgemeinen vergaberechtlichen Grenzen

Bei Leistungsanpassungen sind ggf. vergaberechtliche Grenzen zu beachten.

### **§ 5 Vorhalten von Unterlagen**

Die SWBC ist verpflichtet, sämtliche für die Berechnung der ordnungsgemäßen Höhe der Ausgleichsleistungen erforderlichen Unterlagen während des Betrauungszeitraums und darüber hinaus mindestens für einen Zeitraum von weiteren 10 Jahren aufzubewahren.

### **§ 6 Aufhebung des öffentlichen Dienstleistungsauftrags, Entbindung**

Die Stadt kann den öffentlichen Dienstleistungsauftrag für bestimmte Einzelpflichten oder Linien aufheben, wenn hierfür ein wichtiger Grund durch die SWBC geschaffen wird, der eine Fortsetzung des öffentlichen Dienstleistungsauftrags für die Stadt unzumutbar macht. Mit der Aufhebung hat durch die Genehmigungsbehörde nach § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 PBefG ein Widerruf der betreffenden Genehmigung zu erfolgen.

## § 7 Geltungsdauer

(1) Die Betrauung erfolgt zum 1. Januar 2024 für eine Dauer von 144 Monaten (12 Jahre) und endet somit zum 31. Dezember 2035. Über eine anschließende Betrauung in Übereinstimmung mit dem nationalen und dem europäischen Recht wird die Stadt möglichst früh befinden.

(2) Die Stadt kann diese Betrauung nach Maßgabe des § 4 (Anpassung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen) einschränken oder ihre Geltungsdauer verkürzen.

## § 8 Salvatorische Klausel, Anpassung an geänderte Rechtslage, Schlussbestimmungen

(1) Sollte eine in dieser Betrauung enthaltene Bestimmung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder die Betrauung eine ergänzungsbedürftige Regelungslücke enthalten, so wird die Gültigkeit der Betrauung im Übrigen hiervon nicht berührt. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung oder die Regelungslücke soll durch eine wirksame Bestimmung ersetzt werden, die dem ursprünglich Gewollten am nächsten kommt.

(2) Die Stadt wird bei Änderungen der Rechtslage eine Anpassung der Betrauung vornehmen, wenn die Erreichung des Zwecks der Betrauung dies erfordert.

Die Stadt und die SWBC werden auf Verlangen eines an diesem Betrauungsakt Beteiligten über eine Anpassung des Betrauungsakts verhandeln, wenn sich wesentliche wirtschaftliche, verkehrliche, rechtliche oder steuerliche Grundlagen gegenüber dem Beginn der Laufzeit des Betrauungsakts erheblich geändert haben.

(3) Dieser öffentliche Dienstleistungsauftrag ersetzt alle etwaigen vorherigen Rechtsakte der Stadt gegenüber der SWBC, die die Erbringung der Verkehrsleistungen auf den von diesem öffentlichen Dienstleistungsauftrag umfassten Linien gemäß **Anlage 1** zum Gegenstand haben.

## § 9 Anlagen

- **Anlage 1:** Liniennetzplan
- **Anlage 2:** Bedienniveau
- **Anlage 3:** Ausstattungsmerkmale Fahrzeuge
- **Anlage 4:** Qualitätsstandards
- **Anlage 5:** Anreizsystem